

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisfreunde Nussdorf e. V.“ (TFN) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen / Enz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Nussdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Zum Erreichen dieses Zwecks dienen:

- a) Förderung der Jugendarbeit
- b) Förderung des Breitensports
- c) Förderung des Mannschaftssports

Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessport-Bund e.V. und des Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen beider Verbände.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden.

In der Hauptsache besteht der Verein aus:

- Erwachsenen Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Erklärung:

- Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Beginn und Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden (einfache Mehrheit der Anwesenden). Sie sind von der Beitragspflicht und vom Arbeits- und Hausdienst befreit.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind die vorhandenen Spielmöglichkeiten zu berücksichtigen. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- Jedes Mitglied darf die Einrichtungen des Vereins nutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen
- Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.
- Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- Diese Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und das Ansehen des Vereins zu unterstützen.
- Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Aufnahmegebühr ist nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die erneut eine Ausbildung durchführen, können auf Antrag eine Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.
- Die Beiträge sind im 1. Quartal des Rechnungsjahres fällig. Sonstige Gebühren werden im 4. Quartal zur Zahlung fällig.
- Bei Zahlungsverzug von einem Monat kann eine Mahngebühr angesetzt werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

- Barzahler werden aufgrund der zusätzlichen Mehrarbeit gegenüber dem Bankeinzugsverfahren mit einer vom Vorstand festgelegten Bearbeitungsgebühr belastet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt muss schriftlich erfolgen und kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden.
Gründe: - Zahlungsrückstand länger als 1 Jahr.
- Verletzung der Ordnung oder der Interessen des Vereins.
- Nichtbefolgung von Beschlüssen.
- Unehrenhaftes, unsportliches Verhalten.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- Vereinseigene Gegenstände, auch wenn diese durch Gebühr ausgeliehen sind, müssen bei Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

werden vom Vorstand geregelt und können Verwarnungen, Spielsperre, Geldbuße bis 1000 DM / $1,95583 = 511,29\text{€}$ oder Ausschluss zur Folge haben.

§ 12 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines Amtes ist die Mitgliedschaft.

Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- muss im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- wird vom 1. Vorsitzenden bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen oder durch Rundbrief 14 Tage vor dem Ereignis bekannt gegeben.
- Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten.
In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des Sportwarts
 - Bericht des Jugendwarts
 - Bericht über Mitgliederbewegungen
 - Bericht über Investitionen und Sportanlagen
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Kassierers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

- Satzungsänderungen
- Festlegung der Beiträge, Gebühren, Umlagen
- Genehmigung des Haushaltes für das laufende Jahr
- Behandlung von Anträgen

In dringenden Fällen, oder wenn 10% der Vereinsmitglieder den Antrag stellen, ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung eingereicht werden. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht bewertet.

Wahlen und Abstimmungen können durch Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald ein Mitglied sich dafür ausspricht.

Bei Satzungsänderungen sowie bei Veräußerung oder Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung definiert in der Tagesordnung angekündigt war. Die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- 1. Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in), stellv. Vorsitzende(r)
- Sportwart(in) und Breitensportwart(in)
- Jugendwart(in) und Beisitzer(in)
- Kassierer(in)
- Mitgliederreferent(in)
- Technikbeauftragte(r)
- Beauftragte(r) für Plätze und Außenanlagen
- Beauftragte(r) für Hausverwaltung, Einkauf, Veranstaltungen
- *Beauftragte(r) für Presse, IT, Internet*

Es dürfen maximal zwei Ämter von einer Person verwaltet werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine komplette Neuwahl sollte vermieden werden, damit nicht die gesamte Erfahrung der Vergangenheit verloren geht.

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet die Geschäfte.

Planmäßige Ausgaben über $800 \text{ DM} / 1,95583 = 409,03\text{€}$ müssen von 2 Zeichnungsberechtigten genehmigt sein. Bei Ausgaben über $5000 \text{ DM} / 1,95583 = 2556,46\text{€}$ muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn 1/3 des Vorstandes diesen Wunsch äußert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, wählt der Vorstand aus den Stellvertretern einen Vertreter aus.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

Die Rechnungsprüfer

- prüfen einmal im Jahr Kassenführung und Vermögensverwaltung
- geben der Mitgliederversammlung einen Statusbericht (mit Unterschrift)
- unterrichten bei Mängeln vorher den Vorstand
- haben uneingeschränkte Einsichtnahme in alle Unterlagen.

Die Kassenprüfung und der Jahresabschluss müssen durch 2 Prüfer erfolgen.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Ordnungen bestehen als:

- Geschäfts-, Gebühren- und Beitragsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Ranglistenordnung
- Clubhausordnung
- Jugendordnung

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Das restliche Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft einem gemeinnützigen Verein (TSV Nussdorf) zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen und durch zwingende Rechtsbestimmungen vorgeschriebenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 19 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung der Tennisfreunde Nussdorf e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen / Enz in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungssatzung der Tennisabteilung des TSV Nussdorf e.V. vom 23.03.1971 in der zuletzt gültigen Fassung. Der eingetragene Verein Tennisfreunde Nussdorf ist Rechtsnachfolger der wirtschaftlich selbständigen Tennisabteilung des TSV Nussdorf e.V.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der Tennisabteilung des TSV Nussdorf e.V., die nicht bereits als Gründungsmitglieder die Mitgliedschaft bei den Tennisfreunden Nussdorf e.V. besitzen, erwerben die Mitgliedschaft abweichend von § 6 durch einfache Beitrittserklärung die keiner Annahme durch den Vorstand bedarf.

geändert, Nussdorf den 02.02.2011

*Kursiv die Satzungsänderungen §11 Seite 3
§14 Seite 4+5*

Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

Anhang: nicht als offizielles Dokument beim Amtsgericht Vaihingen eingereicht, da sich diese Daten unter Umständen jährlich ändern können.

TFN e.V. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in 2011

1. Keine Aufnahmegebühr

2. Spielgebühr

Jugendliche 5 - 15 J. Eltern im TFN	15,-€
Jugendliche 5 - 15 J. Eltern nicht im TFN	40,-€
*Jugendliche 16 - 18 J. Eltern im TFN	30,-€
*Jugendliche 16 - 18 J. Eltern nicht im TFN	65,-€
*Aktive Schüler, Stud., AZUBI's, BW 19 - 25 J.	70,-€
Aktive Erwachsene 19 - 99 J	100,-€
Aktive Ehepartner / Lebensgefährte 19 - 99 J	90,-€
Passive Jugendliche, Schüler, Studenten	15,-
Passive Erwachsene 19 - 99 J	25,-€
Vereinsfremde Mannschaftsspieler	0,-€, müssen, aus versicherungstechnischen Gründen aber angemeldet werden
Ehrenmitglieder	0,-€ sind Beitragsfrei
Gastspielgebühren	5,-€ / h / Person

* Überwiegend auswärts wohnende Mitglieder dieser Gruppe, die nur in den (Semester)-Ferien die Anlage benutzen, sind vom Haus- und Arbeitsdienst befreit. Diese Regelung gilt für eine Distanz Wohnort - Nussdorf von 50 km und mehr. Wir bitten ggf. um Nachweis.

3. Anmerkungen zu den Tarifen, Änderungen

Auch Jugendliche von Nichtmitgliedern der TFN zahlen keine Aufnahmegebühr. Die höhere Spielgebühr ist für Verein und Mitglied ein Ausgleich. Ab 19 Jahren werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Der Einzug der Beiträge ist jeweils für März / April geplant. Fällige Restzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden und Hausdienste, Gastspielgebühren usw. werden im November / Dezember abgebucht.

Jugendliche Mitglieder in Ausbildung müssen jährlich unaufgefordert den Nachweis dieser Gruppenzugehörigkeit erbringen. Die Mitgliederverwaltung ist in schriftlicher Form spätestens im Januar des Rechnungsjahres zu unterrichten. Ansonsten erfolgt eine Umgruppierung.

Austritte oder Statusänderungen können nur am Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Die schriftliche Mitteilung muss bis 31.12. vorliegen.